

Anordnung Nr. 52¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Februar 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 27. Februar 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 300. Geburtstages im Jahre 1985 sowie des 225. Todestages im Jahre 1984 von Georg Friedrich Händel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbildnis Georg Friedrich Händels, umgeben von der Umschrift „GEORG FRIEDRICH HÄNDEL 1685-1759“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertbezeichnung „20 MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Das Prägejahr „1984“ ist durch das Staatsblem geteilt. Über der Wertzahl steht der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 Mark“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 45 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 27. Februar 1984 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1984

Der Präsident
 der Staatsbank
 der Deutschen Demokratischen Republik
 I. V.: T a u t
 Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 51 vom 14. September 1983 (GBl. I Nr. 28 S. 269)

Anordnung
über Abwassereinleitungsentgelt
vom 2. Februar 1984

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung und der weiteren Erhöhung des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffen sowie der Förderung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser wird auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erhebung von Abwassereinleitungsentgelt für genehmigungspflichtige Gewässernutzungen durch Einleitung von Abwasser, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt sind.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Gewässernutzer mit Ausnahme der Gewässernutzer gemäß Abs. 3.

(3) Abwassereinleitungsentgelt wird nicht erhoben von

- Bürgern,
- Mitgliedern und Arbeitern der LPG oder GPG für ihre persönlichen Hauswirtschaften,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

(4) Für den Bereich der bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Abwassereinleitungsentgelte werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Das Abwassereinleitungsentgelt ist je Einleitungsstelle nach der Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers und des Abwasserinhaltsstoffes zu berechnen, der auf Grund seiner Konzentration im Jahresmittelwert in die höchste Kategorie der Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe^{1 2} einzuordnen ist.

§ 4

(1) Der Gewässernutzer hat die eingeleiteten Abwassermengen zu messen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Ist der Gewässernutzer in begründeten Ausnahmefällen nicht in der Lage, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, werden die eingeleiteten Abwassermengen auf der Grundlage technischer Dokumentationen von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion ermittelt.

(2) Der Gewässernutzer hat bei der Einleitung von Abwasser die Konzentration der Inhaltsstoffe, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt wurden, festzustellen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Ist er in begründeten Ausnahmefällen selbst nicht in der Lage, die Konzentration der Inhaltsstoffe festzustellen, kann er die Bestimmung der Konzentration durch die zuständige Staatliche Gewässeraufsicht vornehmen lassen.

(3) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers sind Grundlage für die Berechnung des Abwassereinleitungsentgeltes. Sie sind auf Verlangen der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Staatliche Gewässeraufsicht ist berechtigt, Angaben des Gewässernutzers bis zu 2 Jahren rückwirkend zu prüfen.

¹ Z. Z. gilt der Fachbereichstandard Wasserwirtschaft — Oktober 1967 — Abwasser, Fachausdrücke und Begriffserklärungen — (TGL 92—023, Bl. 1).

² Die Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe wird den Zahlungspflichtigen Gewässernutzern von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion gestellt.